

# ALLGEMEINVERFÜGUNG

## - Unbefristete Einschränkung -

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 62409-0  
Telefax 0631 62409-418  
referat32@sgdsued.rlp.de  
[www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

05.05.2020

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 und des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015 in der jeweils derzeit gültigen Fassung;**

**Sperrung des Glans (Gewässer I. Ordnung) zwischen Lauterecken und der Kreisgrenze Landkreis Kusel zwischen Odenbach und Meisenheim für das Befahren mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstr. 12, 67655 Kaiserslautern erlässt aufgrund § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 23 Abs.1 Ziffer 1 LWG i.V.m. § 22 Abs.1 Ziffer 1 LWG folgende

## **ALLGEMEINVERFÜGUNG** **- Unbefristete Einschränkung -**

### **1. ENTSCHEIDUNGEN**

- 1.1 Gemäß § 23 Abs. 1 Ziffer 1 LWG i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziffer 1 LWG wird die Ausübung des Gemeingebrauchs wie folgt eingeschränkt:

**Das Befahren des Glans (Gewässer I. Ordnung) mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ist zwischen der Mündung der Lauter in den Glan im Bereich der Stadt Lauterecken und der Kreisgrenze Landkreis Kusel zum Landkreis Bad Kreuznach zwischen der Ortsgemeinde Odenbach und der Stadt Meisenheim bis auf weiteres untersagt.**

Ein entsprechender Lageplan ist als Anlage beigefügt.

**Ausgenommen hiervon sind Einerkajaks die von volljährigen Personen geführt werden, die über umfassende Erfahrungen in der Ausübung des Kanusports, zum Beispiel entsprechend den Anforderungen der Stufe 3 des Europäischen Paddel-Passes, verfügen. Vor der Befahrung des v. g. Glanabschnittes ist eine Anmeldung auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd unter folgendem Link <https://sgdsued.rlp.de/de/themen/wasserwirtschaft/kanufahrenglan/> erforderlich.**

- 1.2 Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) besonders angeordnet.
- 1.3 Diese Allgemeinverfügung tritt am **16.05.2020** in Kraft und ist widerruflich.

## **2. BEGRÜNDUNG**

Gemäß § 22 Abs. 1 Ziffer 1 LWG darf jede Person unter Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ein natürliches oberirdisches Gewässer u.a. zum Befahren mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb benutzen.

Gemäß § 23 Abs. 1 Ziffer 1 LWG kann die zuständige Wasserbehörde die Ausübung des Gemeingebrauchs durch Allgemeinverfügung verbieten, um Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten.

Die Zuständigkeit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern als Obere Wasserbehörde für den Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 98 Abs. 3 S. 2 LWG.

Der Glan (Gewässer I. Ordnung) wurde in der Vergangenheit zwischen Lauterecken und Odernheim als Wasserwanderweg beworben und auch intensiv sowohl durch geübte als auch durch ungeübte Kanufahrer benutzt. Die Ufer des Glans sind im betroffenen Bereich beidseitig mit einer Vielzahl alter Bäume bewachsen. Die für natürliche Gewässer ohne besondere Anforderungen an die Verkehrssicherheit übliche und hier jahrelang praktizierte extensive Unterhaltung des Gehölzsaums führte dazu, dass sich im Laufe der Zeit ein überalterter Baumbestand aus vornehmlich Weiden, Pappeln, Erlen und Eschen mit verschiedensten Schadbildern an den Bäumen entwickelte.

Zwei von der SGD Süd in Auftrag gegebene Gutachten eines Sachverständigen für Baumstatik, Baumpflege und Wertermittlung von Bäumen kamen zu dem Ergebnis, dass von 1882 kontrollierten Bäumen 594 Bäume eine sehr hohe bis hohe Versagenswahrscheinlichkeit aufweisen. Das bedeutet, dass bei diesen Bäumen jederzeit, auch ohne erkennbare äußere Einwirkung, dicke Äste, Baumkronen oder auch die Bäume selbst abbrechen und umstürzen können. Neben der unmittelbaren Gefährdung durch herabfallende Baumteile stellen im Gewässer liegende Sturzbäume besondere Gefahrensituationen dar. Je nach Grad der Verlegung können zudem durch starke Strömungen Boote kentern und die Fahrer\*innen durch die Sogwirkung unter das Baumhindernis gezogen werden, mit der Gefahr des Ertrinkens. Insoweit liegt, insbesondere für ungeübte kanusporttreibende Personen eine über das allgemeine Lebensrisiko bei Ausübung des Gemeingebrauchs hinausgehende Gefahr für Leben und Gesundheit beim Befahren des

betreffenden Glanabschnittes mit nicht maschinenbetriebenen Kleinfahrzeugen vor. Diese Einschätzung wurde auch vom Verwaltungsgericht Neustadt mit Urteilen vom 23.01.2020 (z.B. 4 K 708/19.NW) bestätigt.

Die Möglichkeit der Baumbruchgefahr durch Maßnahmen an den betroffenen Bäumen (z.B. Fällung, Kronenschnitt, Baumsicherung) zu begegnen, ist aufgrund naturschutzfachlicher Gründe nicht möglich. So hat ein naturschutzfachliches Gutachten aufgezeigt, dass es sich durch die hohe Dichte von Quartier- und Habitatbäumen (60% aller Bäume) um einen Gewässerabschnitt mit einer hohen bis sehr hohen ökologischen Wertigkeit handelt. Von den 594 Schadbäumen haben 358 Bäume zudem eine hohe artenschutzrechtliche Bedeutung (77%). Gemäß Gutachten hätte die Fällung von 594 Schadbäumen den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Winterquartieren für zahlreiche europarechtlich geschützte Vogel- und Fledermausarten zur Folge, deren Verlust vor Ort weder zeitlich, qualitativ noch quantitativ kompensierbar ist. Daneben könnte die Fällung zu zahlreichen negativen Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt und den Naturhaushalt der Aue führen. Zusätzlich wäre durch den stark ausgedünnten Gehölzsaum mit gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion zu rechnen. Gemäß naturschutzrechtlicher Bewertung wäre durch den Verlust einer Vielzahl an Habitatbäumen der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt; gleichzeitig würde es sich bei der Rodung nach § 14 ff. BNatSchG um einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft handeln. Unabhängig von der Unzulässigkeit des Eingriffs wären durch die Fällung der 594 Bäume geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG betroffen, deren Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung ebenfalls verboten sind.

Die naturschutzrechtliche Prüfung ergab auch, dass Gründe für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nicht vorliegen und dass derartige Eingriffe in Natur und Landschaft nicht zulässig sind. Darüber hinaus würde durch solche Maßnahmen die Zielerreichung des guten ökologischen Zustandes des Wasserkörpers „Unterer Glan“ gemäß den Vorgaben der EG-

Wasserrahmenrichtlinie durch fehlende Beschattung des Gewässers gefährdet.

Die unbefristete Einschränkung basiert auf der fachlichen Einschätzung, dass eine Minimierung der naturschutzrechtlichen Beeinträchtigungen durch Fällen der Schadbäume über einen mehrjährigen Zeitraum nicht zielführend ist, da ein verkehrssicherer Zustand erst nach Fällen aller Schadbäume erreicht wird. Aufgrund des fortschreitenden Alterungsprozesses des übrigen Baumbestandes ist davon auszugehen, dass zu den im Jahr 2017 festgestellten Schadbäumen über die Jahre weitere zu behandelnde Bäume hinzukommen.

Trotz der besonderen Gefahrenlage wäre aber eine uneingeschränkte Sperrung des Glans ermessensfehlerhaft, da sie sich gegen ein rein selbstgefährdendes Verhalten richtet. Die zulässige Selbstgefährdung setzt aber voraus, dass sich Kanusporttreibende Personen freiwillig und bewusst der Gefahr aussetzen. Erst mit Volljährigkeit und aufgrund umfassender Kanusporterfahrungen ist davon auszugehen, dass sich Kanusporttreibende Personen der Gefahren bewusst sind, das Wasserfahrzeug beherrschen und dennoch diese Gefahren als für sich beherrschbar in Kauf nehmen.

Um auf Gefahrenlagen durch herabstürzende Bäume oder Äste sowie Baumhindernisse schneller reagieren zu können, werden ausschließlich Einerkajaks zugelassen. Diese kürzeren Kajaks sind deutlich wendiger als längere und ermöglichen so eine rasche Reaktion auf unvorhergesehene Ereignisse. Darüber hinaus liegen sie durch den tiefen Schwerpunkt sicherer und stabiler im Wasser.

Vor dem Befahren des v. g. Glanabschnittes muss sich die Kanusporttreibende Person intensiv über die grundsätzlichen Gefahren durch den überalterten Baumbestand (Es können jederzeit, auch ohne erkennbare äußere Einwirkung

dicken Äste, Baumkronen oder auch Bäume selbst abbrechen und umstürzen und den Abflussquerschnitt teilweise oder ganz verlegen.) informieren. Dies geschieht über ein entsprechendes Anmeldeverfahren auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd. Durch dieses Anmeldeverfahren wird sichergestellt, dass die kanusporttreibende Person angemessen über die erhöhten Gefahren von Ast- und Baumbrüchen sowie die weiteren Gefahren in einem naturnahen Gewässer vorab informiert ist und sie so in die Lage versetzt wird, eigenständig und selbstverantwortlich die Entscheidung zu treffen, ob sie sich dieser Selbstgefährdung aussetzen will.

Die erlaubte Nutzung wird auf erfahrene kanusporttreibende Personen mit Einerkajaks beschränkt, da sonstige Wasserkleinfahrzeuge aufgrund ihrer bauartbedingten Fahreigenschaften nicht für die Befahrung der durch Ast-/ Baumbruch und –sturz gefährdeten naturnahen Strecke geeignet sind. Rasche Reaktionen auf unvorhersehbare Ereignisse, wie herabstürzende Äste oder Bäume, das Umfahren von unerwarteten Hindernissen oder die Beherrschung gefährlicher Strömungen werden derart erschwert, sodass die Einschränkung des Gemeingebrauchs zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit weiterhin erforderlich ist.

Bei dem Glan handelt es sich um ein naturnahes Gewässer mit teilweise wildwasserähnlichen Strukturen, das nur von geübten kanusporttreibenden Personen befahren werden kann. Von der notwendigen Erfahrung ist auszugehen, wenn die Personen zum Beispiel den Anforderungen der Stufe 3 des Europäischen Paddel-Passes gerecht werden.

Sollte sich die Gefahrenlage in den kommenden Jahren entspannen, wird die Sachlage neu bewertet. Aufgrund der zeitlichen Ungewissheit ist eine befristete Allgemeinverfügung nicht angezeigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs.2 Ziffer. 4 VwGO liegt im öffentlichen Interesse und ist notwendig, da das Ausmaß der besonderen Gefahr für Kanusporttreibende Personen ohne die erforderlichen fachlichen Kenntnisse nicht hinreichend erkennbar ist. Zum Schutz dieser Personen ist die Benutzung weiterhin zu untersagen. Durch die unmittelbar drohenden Nachteile für Leben und Gesundheit ist besondere Dringlichkeit beim Vollzug der Verfügung geboten.

### **3. HINWEISE**

- 3.1 Die komplette Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstr. 12, 67655 Kaiserslautern, Zimmer 517 aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten, zur Zeit nur nach telefonischer Terminabsprache, eingesehen werden.
- 3.2 Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die Obere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen gemäß § 118 Abs.1 Nummer 5 können gemäß § 118 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

### **4. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder

durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an [poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de](mailto:poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße, oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Str 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße gestellt werden.

Im Auftrag

Gez.

Marita Diederichs

#### Anlage

##### 1 Lageplan

---

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

---

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)



